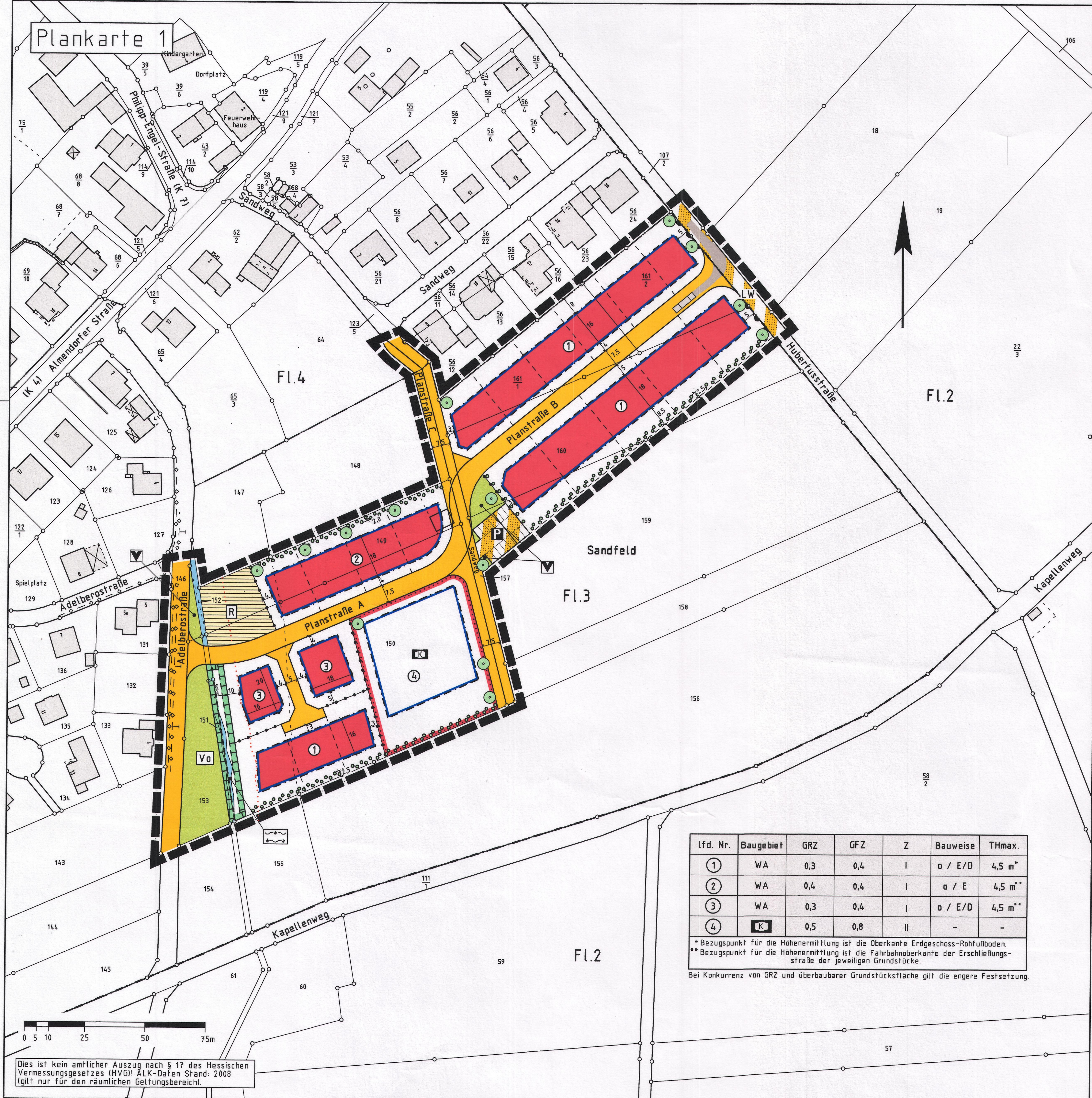


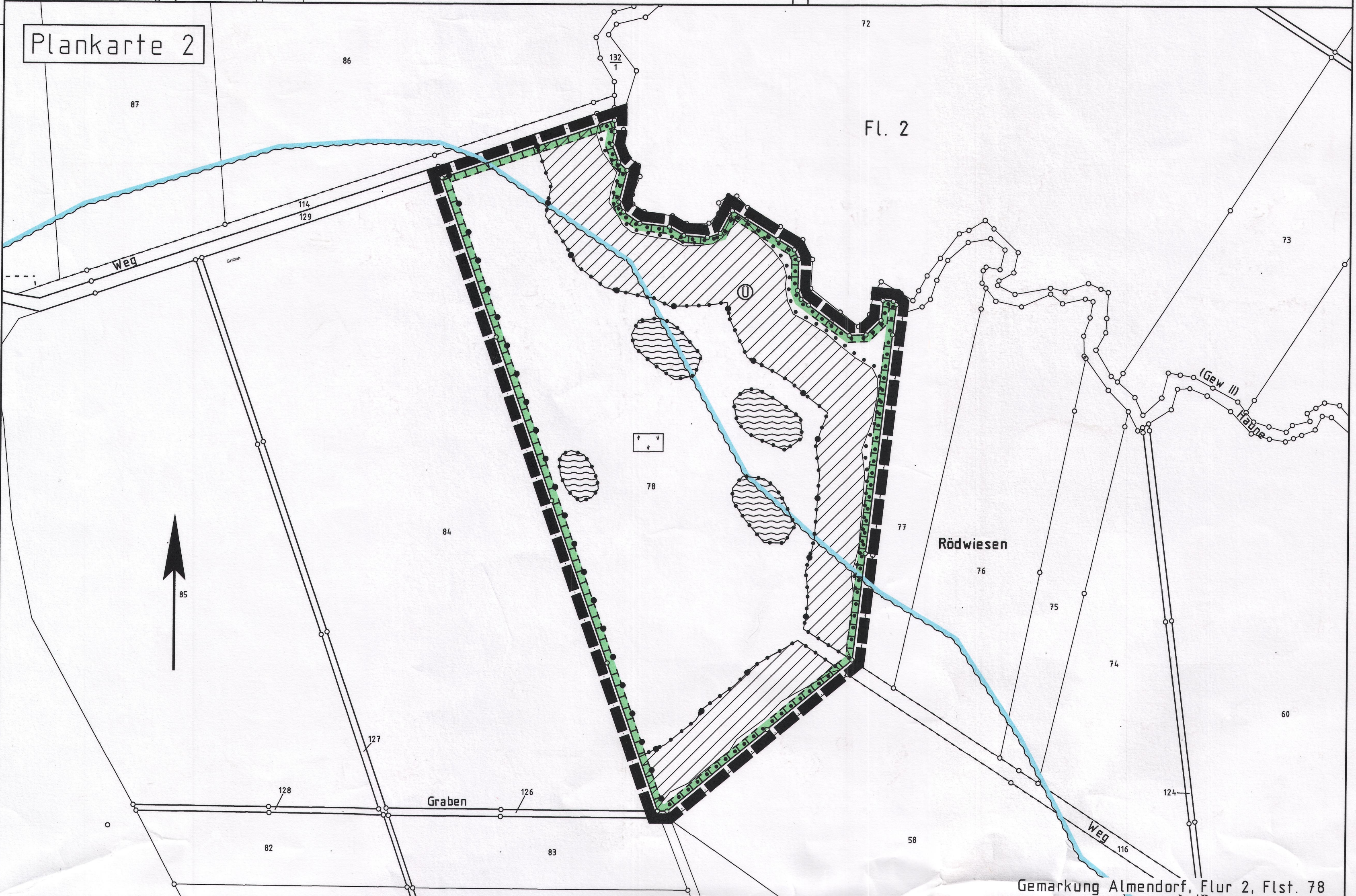
Gemeinde Petersberg, Ortsteil Almdendorf

Bebauungsplan Nr. 3 "Flurlage Sandfeld"

Plankarte 1



Plankarte 2



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.11.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24.12.2008 (BGBl. I S. 2916)
Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)
Flächennutzungsverordnung (FlächNVO) i.d.F. vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58)
Hess. Bauordnung (HBO) vom 18.06.2002 (GVBl. I S. 274), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.02.2007 (GVBl. I S. 640)
Hess. Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.10.2005 (GVBl. I S. 673, 686)
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 792)

1 Zeichenerklärung

1.1	Katasterliche Darstellungen
1.1.1	Flurgrenze
1.1.2	Flurnummer
1.1.3	Polygonpunkt
1.1.4	Flurstücksnummer
1.1.5	vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen
1.2	Planzeichen
1.2.1	Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
1.2.1.1	Allgemeines Wohngebiet gemäß § 4 BauNVO
1.2.2	Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
1.2.2.1	Geschossflächenzahl (GFZ)
1.2.2.2	Grundflächenzahl (GRZ)
1.2.2.3	Zahl der zulässigen Vollgeschosse als Höchstgrenze (Z)
1.2.2.4	Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß - hier: maximal zulässige Traufhöhe über angegebenen Bezugspunkt, vgl. textliche Festsetzung 2.3
1.2.3	Bauweise, Baugrenzen, Baulinien (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
1.2.3.1	offene Bauweise
1.2.3.2	nur Einzelhäuser / Doppelhäuser zulässig
1.2.3.3	Baugrenze
1.2.3.3.1	überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 1 und 3) BauNVO
1.2.3.3.2	nicht überbaubare Grundstücksfläche im Baugebiet (gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO)
1.2.4	Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO)
1.2.4.1	Fläche für Soziale Einrichtungen; hier: Kindergarten
1.2.5	Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauNVO)
1.2.5.1	Straßenverkehrsfläche
1.2.5.2	Straßenbegrenzungslinie
1.2.5.3	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
1.2.5.3.1	Zweckbestimmung Feuerwehrzufahrt
1.2.5.3.2	Zweckbestimmung Landwirtschaftlicher Weg
1.2.5.3.3	Zweckbestimmung Rad- und Fußweg
1.2.5.3.4	Zweckbestimmung Öffentliche Parkplätze
1.2.5.4	Ein- bzw. Ausfahrten und Anschluss anderer Flächen an die Verkehrsflächen
1.2.5.4.1	Bereich ohne Ein- und Ausfahrt
1.2.6	Flächen für Versorgungsanlagen, die Abfallentsorgung und die Abwasserbeseitigung sowie für Abwasseranlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO)
1.2.6.1	Regenrückhaltebecken
1.2.7	Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 7 BauNVO)
1.2.7.1	Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Verkehrsleitgrün
1.2.7.2	Öffentliche Grünfläche, Zweckbestimmung: Volleyballfeld
1.2.8	Wasserflächen und Flächen für die Wasserversorgung, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BauNVO)
1.2.8.1	Grabenparzelle (offen)
1.2.8.2	Überschwemmungsgebiet
1.2.9	Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO)
1.2.9.1	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
1.2.9.1.1	Entwicklungsziel: Naturnaher Graben
1.2.9.1.2	Entwicklungsziel: Extensivgrünland
1.2.9.1.3	Entwicklungsziel: Uferstrandstreifen (freie Sukzession mit Initialpflanzungen)
1.2.9.1.4	Entwicklungsziel: Flachwasserteich
1.2.9.1.5	Entwicklungsziel: Holzposten
1.2.9.2	Anpflanzung von Bäumen 2. Ordnung
1.2.9.3	Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
1.2.9.4	Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
1.2.10	Sonstige Planzeichen
1.2.10.1	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
1.2.10.2	Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
1.2.11	Sonstige Darstellungen
1.2.11.1	Vermahlung (verbindlich)
1.2.11.2	Schleppkurve (Feuerwehrfahrzeug)
1.2.11.3	geplante Grundstücksgrenzen (unverbindlich)
1.2.11.4	Baufreihaltzone zur Gewässerparzelle 151 und 152
1.2.12	Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauNVO)
1.2.12.1	Stromversorgungs-kabel der UWA Netz GmbH (nicht eingemessen)
1.2.12.2	Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Netzprodukt GmbH (nicht eingemessen)

2 Textliche Festsetzungen (BauGB / BauNVO)

Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO:
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 6 BauNVO:
Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht zulässig.
Die Errichtung von Mobilfunkanlagen ist im Geltungsbereich nicht zulässig.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauNVO i.V.m. § 12 Abs. 6, § 14 Abs. 1 und Abs. 2 und § 23 Abs. 5 BauNVO:
Innerhalb der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche sind Nebenanlagen, Garagen und Carports zulässig. Der Mindestabstand der Garagen und Carports zu der erschließenden Verkehrsfläche beträgt mind. 3 m.
Je Baugrundstück ist nur eine Gartenhitze oder Gartenlaube zulässig.
Innerhalb der nicht-überbaubaren Grundstücksfläche sind Stellplätze zulässig.
Im Allg. Wohngebiet sind Nebenanlagen für die Kleintierhaltung nur ausnahmsweise zulässig.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 18 Abs. 1 BauNVO zur Höhenentwicklung von Gebäuden innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes 1-3.
Im Allg. Wohngebiet mit der lfd. Nr. 1 darf die maximale Traufhöhe 4,50 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkte werden festgelegt: Gemessen als Oberkante Erdgeschoss Rollfußboden bis zum Scheitelpunkt der Gebäudeaußenkante (aufgehendes Mauerwerk) mit der Oberkante Dachhaut.
Im Allg. Wohngebiet mit der lfd. Nr. 2 und 3 darf die maximale Traufhöhe 4,50 m nicht überschreiten. Als Bezugspunkte werden festgelegt: Die Traufhöhe wird gemessen als Oberkante-Fahrtbahnmitte der jeweiligen Erschließungsstraße (gemessen in der Mitte des Grundstücks an der jeweiligen Erschließungsstraße) bis zum Scheitelpunkt der Gebäudeaußenkante (aufgehendes Mauerwerk) mit der Oberkante Dachhaut.
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO i.V.m. § 20 Abs. 3 BauNVO gilt für das Allg. Wohngebiet mit der lfd. Nr. 1 und 3:
Bei der Berechnung der Geschossfläche sind die Grundflächen von Aufenthaltsräumen in anderen Geschossen, die keine Vollgeschosse i.S. der HBO sind, einschließlich der zu ihnen gehörenden Treppentürme und einschließlich ihrer Umfassungswände ganz mitzurechnen.
Höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauNVO gilt für das Allg. Wohngebiet:
Im Allg. Wohngebiet sind je Wohngebäude max. 3 Wohnungen zulässig.
Bei Doppelhäusern ist je Hausfläche max. 1 Wohnung + Einliegerwohnung zulässig.
Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 9 BauNVO:
Im Allg. Wohngebiet sind Gehwege, Garagenzufahrten, Terrassen und Pkw-Stellplätze in wasserdurchlässiger Weise (z.B. mit Rasterkammersteinen, Schottersteinen, wasser-durchlässiges Pflaster, etc.) zu errichten bzw. zu befestigen.
Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauNVO:
Plankarte 1
Entwicklungsziel: Naturnaher Graben
Maßnahmen: Der Graben ist naturnah auszubauen, die Ufervegetation der freien Sukzession zu überlassen.
Plankarte 2
Entwicklungsziel: Extensivgrünland
Maßnahmen: Ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres durchgeführt werden. Eine Düngung der Fläche ist nicht zulässig. Alternativ zur Mähnutzung: extensive Beweidung in Durchtrieb bzw. mit mobilem Weidezaun (ohne Zufütterung).
Plankarte 2
Entwicklungsziel: Uferstrandstreifen (freie Sukzession mit Initialpflanzungen)
Maßnahmen: Entlang der Fließgewässer soll ein 20 m (Haupteis) bzw. 15 m (Almdorfer Bach) breiter Geländestreifen aus der Nutzung genommen und der natürlichen Sukzession überlassen werden. Zur Unterstützung eines Gehölzaufwuchses sollen lockere Initialpflanzungen mit Weiden (Salix spec., 70 % Anteil) und Erlenstüben (Alnus glutinosa, 30 % Anteil) vorgenommen werden. Pflanzzeiten: Innerhalb einer Pflanzreihe ist alle 3 m je ein Steckling zu pflanzen. Der Abstand der Pflanzreihen beträgt ebenfalls 3 m. Die Stecklinge sollen vor Ort durch Nutzung autochthonen Materials gewonnen werden. Der Landform der beiden Fließgewässer soll im Bereich der Uferströme nicht eingegrenzt werden. Sofern als Grünlandnutzung eine Beweidung durchgeführt wird, ist der Uferstrandstreifen durch eine Auszäunung hiervon auszunehmen.
Plankarte 2
Entwicklungsziel: Flachwasserteich
Maßnahmen: Neuanlage von drei jeweils rd. 300 m² großen temporären Flachgewässern (möglichst wenigstens teilweise im Überschwemmungsgebiet) sowie eines rd. 150m² großen temporären Flachgewässers am westlichen Flurückrand. Hierzu sind an geeigneten Stellen des Flurstücks (Durchführung von Probeerschachtungen) möglichst wasserundurchlässige Geländemulden herzustellen, welche an ihrer Tiefstelle eine Tiefe von 1,5 m erreichen und zu den Rändern hin möglichst flach auslaufen. Sofern unbedingtes Lehmmaterial oder ein Anchluss an eines der beiden Fließgewässer erforderlich. Sofern eine Vertiefung mit einem Fließgewässer verbunden wird, soll der Anschluss oberhalb der Mittelwasserlinie erfolgen, so dass die Fließgewässer nur bei Hochwasser durchfließen werden und sich mit Wasser füllen. Für diese Lösung wird die Durchführung eines eigenständigen wasserrechtlichen Verfahrens notwendig. Die Bewirtschaftung des umgebenden Grünlands darf überwiegend bis an die Fließgewässer heranreichen. Dies gilt sowohl für die Mähnutzung als auch für eine eventuelle Beweidung (Einzäunung der Flachgewässer nicht erforderlich).
Plankarte 2
Entwicklungsziel: Holzposten
Maßnahmen: Zur Abgrenzung der Ausgleichsfläche gegenüber der angrenzenden Ackersfläche (je 10 m ein Holzposten) sowie zur Abgrenzung der Uferstrandstreifen zur Grünlandnutzung (je 20 m ein Holzposten) sollen Holzposten eingeschlagen werden.
Gemäß § 9 Abs. 1a BauNVO wurden den Eingriffen im Plangebiet folgende Maßnahmen zugeordnet:
Für den Eingriff im Rahmen der Errichtung des Regenrückhaltebeckens wird die Maßnahme 1.2.9.1.1 zugeordnet.
Für den Eingriff im Allg. Wohngebiet, der Fläche für den Gemeinbedarf sowie im Rahmen der öffentlichen Erschließungsarbeiten wird anteilig der möglichen Versegelung (GRZ zzgl. § 19 Abs. 4 BauNVO, max. jedoch 0,8) der Ausgleich der Plankarte 2 (1.2.5.1.2-1.2.9.1.5) zugeordnet.
WA 1: 31,0 %
WA 2: 10,5 %
WA 3: 5,0 %
Flächen für Gemeinbedarf: 16,2 %
Erschließungsstraßen: 37,3 %
Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauNVO:
Es gilt auf den privaten Wohnbaugrundstücken, im Bereich der Fläche für den Gemeinbedarf und im Bereich der öffentlichen Grünflächen Zweckbestimmung Verkehrsleitgrün Bäume 2. Ordnung gemäß Plankarte bzw. Zeichenerklärung 1.2.9.2 anzupflanzen.
Der Pflanzabstand kann zur Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände zu Versorgungsleitungen vergrößert werden.
Die Lage des Pflanzstandortes kann auf den Grundstücken um bis zu 5 m verschoben werden.
Anpflanzung einer geschlossenen Laubbaumhecke laut Plankarte (breite siehe Ver-segung Plankarte), einseitig Pflanzabstand zwischen den Sträuchern max. 1,5 m. Ergänzende Anpflanzungen von Laubbäumen 2. Ordnung gemäß Plankarte.
Im Bereich der Wohnbaugrundstücke sind Neuanpflanzungen vorwiegend mit einheimischen, standortgerechten Arten vorzunehmen:
Artenliste (Artenauswahl)
Acer campestre - Feldahorn
Carpinus betulus - Hainbuche
Cornus sanguinea - Roter Hartweige
Corylus avellana - Hasel
Crataegus monogyna/avagata - Weißdorn
Malus sylvestris - Wildapfel
Prunus spinosa - Schlehe
Pyrus pyrausta - Wildbirne
Rosa canina aggl. - Hundrose
Sorbus aucuparia - Eibisch
sowie bewährte Obstbaumarten
Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hess. Nachbarrechtsgesetz wird verwiesen.
Aufsichtungen, Abgrabungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers:
Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 26 BauNVO gilt für Aufsichtungen, Abgrabungen und Stützmauern im Bereich des Straßenkörpers:
Von der Straßenecke aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufsichtungen auf dem Grundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu 0,50 m (Höchstmaß) abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.
Bauordnungsrechtliche Festsetzungen (BauGB i.V.m. HBO - integrierte Orts- und Gestaltungsatzung):
Dachgestaltung:
3.1 Gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 1 HBO gilt für die Dachform, Dachneigung, Dachfläche:
3.1.1 Zulässig sind Sattel-, Pult- und versetzte Pultdächer mit einer Dachneigung von mind. 25°. Die Festsatzung gilt nur für die Hauptfläche der Gebäude, bei Nebendächern sind Abweichungen zulässig, Flachdächer sind zu begründen.
3.1.2 Bei Garagen, überdachten Pkw-Stellplätzen und Nebenanlagen i.S.v. §§ 12 und 14 BauNVO sind Dächer mit einer Dachneigung unter 25° zulässig.
3.1.3 Zur Dachendeckung sind rote und braune Farbtöne zu verwenden. Nicht zulässig sind spiegelfarbene oder reflektierende Dachendeckungen. Solar- und Fotovoltaikanlagen sind ausdrücklich zulässig.
Einfriedigungen:
3.2 Gestaltung der Einfriedigungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 3 HBO:
3.2.1 Mauern, Betonsockel und Mauersockel sind unzulässig, soweit es sich nicht um erforderliche Stützmauern zum Straßenraum handelt.
3.2.2 Seitliche und rückwärtige Einfriedigungen sind ausschließlich aus Drahtgeflecht und Holzlaten in senkrechter Gliederung i.V.m. der Anpflanzung einheimischer standortgerechter Laubbäume zulässig.
Einfriedigungen zum Straßenraum dürfen eine Höhe von 0,75 m nicht überschreiten. Der Einsatz von Findlingen zur Grundstücksabgrenzung ist zulässig, wobei die Findlinge eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten dürfen.
3.2.3 Bei der Befestigung von Böschungen dürfen dafür verwendete Steine und Findlinge eine Höhe von 80 cm nicht überschreiten. Ausnahme: Stützmauern (z.B. aus Beton), die jedoch vollständig durch Kletter-, Hänge- oder Rankpflanzen zu begrünen sind.
Grundstücksfreiflächen:
3.3 Gestaltung der Grundstücksfreiflächen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 81 Abs. 1 Nr. 5 HBO:
3.3.1 Mind. 80 % der Grundstücksfreiflächen (= nicht überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO abzüglich der Zulässigkeit von Garagen, Stellplätzen und Nebenanlagen gemäß Festsetzung 2.2.1 und 2.2.2) sind als Garten oder Grünfläche anzulegen.
3.3.2 Es gilt auf den Baugrundstücken mindestens einen standortgerechten Laub- oder Obstbaum zu pflanzen. Die Anpflanzungen gemäß 1.2.9.2 der Zeichenerklärung können zur Anrechnung gebracht werden.

4 Wasserrechtliche Festsetzung (BauGB i.V.m. Hess. Wassergesetz)
Verwendung von Niederschlagswasser gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 42 Abs. 3 HWG:
Niederschlagswasser nicht begünstig Dachflächen ist zu sammeln und zu verwerten (Brauchwassernutzung), sofern wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.
5 Nachrichtliche Übernahmen gemäß § 9 Abs. 6 BauGB
5.1 Es gilt die Gaubensatzung der Gemeinde Petersberg.
5.2 Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Petersberg. Für jede Wohneinheit ist die Anzahl Stellplätze nachzuweisen, die auf Grund der Stellplatzsatzung zu errichten ist. Die Aufstellflächen vor den Garagen werden nicht als Stellplätze angerechnet.
5.3 Gemäß § 20 HDStG:
Wenn bei Erdarbeiten Bodenkundliche bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archaische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.
5.4 Im Plangebiet im Bereich Adelsbergstraße und Sandweg befinden sich Stromversorgungs-kabel der UWA Netz GmbH.
5.5 Im Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Deutschen Telekom Netz-produkt GmbH.
6 Hinweise für nachfolgende Planungen und Genehmigungsverfahren
6.1 Bei den Festsetzungen unter 4, gilt es die Trinkwasserverordnung 2001 (hier u.a. § 13 Abs. 3) zu beachten.
6.2 Abwasserverband Fulda:
Drainagen dürfen auch über die Grundstücksentwässerung, nicht an den öffentlichen Schmutzwasserkanal angeschlossen werden. Die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser ist durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu gewährleisten. Möglich ist auch der Anschluss der Drainagen an den Regenwasserkanal. Erdbebenfalls hat dies über eine Hebeanlage zu erfolgen.
Verfahrensvermerk
1. Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB:
Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde durch die Gemeindevertretung am 19.05.2008 gefasst. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 27.06.2008 im Amtsblatt Petersberg.
2. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB:
Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 15.08.2008 in der Verwaltung in der Zeit vom 30.08.2008 bis 11.07.2009 zu jedermanns Einsicht ausgelegt bzw. in der Bürgerinfor-mationsveranstaltung am - vorgestellt.
3. Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB:
Der Planentwurf wurde an die Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 23.06.2008 verschickt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen, 25.07.2008.
4. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB:
Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 15.08.2008 in der Verwaltung in der Zeit vom 25.08.2008 bis 28.09.2008 zu jedermanns Einsicht ausgelegt.
5. Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB:
Der Planentwurf wurde an die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 21.08.2008 verschickt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde analog der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.08.2008 bis 26.09.2008 festgelegt.
6. Erneute Beteiligung der betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB und § 4 Abs. 2 BauGB:
Der Planentwurf wurde nach öffentlicher Bekanntmachung am 30.01.2009 erneut in der Verwaltung in der Zeit vom 09.02.2009 bis 20.02.2009 zu jedermanns Einsicht ausgelegt und mit Schreiben vom 08.02.2009 an die betroffenen Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange verschickt. Die Frist zur Abgabe der Stellungnahmen wurde analog der Beteiligung der Öffentlichkeit in der Zeit vom 09.02.2009 bis 20.02.2009 festgelegt.
7. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 81 HBO und § 42 Abs. 3 HWG:
Der Planentwurf wurde am 28.04.2009 als Sitzung beschlossen.
Bestätigung der Vermerke 1-7:
Petersberg, den 04. Mai 2009
8. Inkraft-Treten gemäß § 10 Abs. 3 BauGB:
Der Bebauungsplan wurde am 04.05.2009 öffentlich bekannt gemacht. Damit hat der Bebauungs-plan Rechtskraft erlangt.
Petersberg, den 20. Jan. 2010
Planungsbüro Holger Fischer, Kord-Adenauer-Str. 16 - 35446 Linden - Tel. 06463 / 9537-0, Fax 9537-10
Gemeinde Petersberg, Ortsteil Almdorf
Bebauungsplan Nr. 3
"Flurlage Sandfeld"
Satzung
Stand: 05.08. / 19.08.08
21.08.08 / 08.02.09
04.02.2009
28.04.2009
Bearbeitet: Wolf
CAD: Rüdiger Schneider
Planst.: 104 x 89 cm
Mafstab: 1 : 1.000